

Ministerium des Innern und für Sport  
Wallstraße 3, 55122 Mainz

E-Mail: Poststelle@ism.rlp.de

Telefon: 0 61 31 / 16 - 0

Telefax: 0 61 31 / 16 35 95

Aufsichts- und Dienst-  
leistungsdirektion  
Postfach 1320  
54203 Trier

mit Überdrucken für die Kreisverwaltungen/  
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

*nachrichtlich:*

Beauftragte der Landesregierung  
für Migration und Integration  
Frau Maria Weber  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Familie und Frauen  
Bauhofstr. 9  
55116 Mainz

**Datum und  
Zeichen  
Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen,  
Meine Nachricht  
vom**

Bearbeiterin/ E-Mail (pers.)  
Telefon / Fax (pers.)

**Datum**

19 354:316

Heidelore.Pauly@ism.rlp.de

06. Juni 2007

07.02.2007

-3383 / -173383

## **Umsetzung der IMK-Beschlusslage vom 18.11.2005 zur Neuregelung der jüdischen Zuwanderung**

Bezug: Anordnung des BMI an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
gemäß  
§ 23 Abs. 2 AufenthG

Anlg.: 1

Nachdem sich Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Aufenthaltsgesetz abzeichneten, wurden die für die Umsetzung der Neuregelung der jüdischen Zuwanderung notwendigen Anpassungen des Aufenthaltsgesetzes im Interesse einer zügigen Umsetzung der IMK-Beschlusslage in das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes eingebracht, welches am 24. Mai 2007 in Kraft getreten ist (BGBl I S. 748).

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hat das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den obersten Landesbehörden auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 79 Nr. 8 AufenthG die als Anlage beigefügte Anordnung zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion erlassen. Damit ist sichergestellt, dass das BAMF unmittelbar mit der Entscheidung über die Anträge auf Erteilung einer Aufnahmezusage beginnen kann.

Der Inhalt der Anordnung erstreckt sich auf die für das Verfahren beim Bundesamt relevanten Aspekte der Beschlusslage der IMK, insbesondere des Beschlusses vom 18. November 2005. Da dieser Beschluss die Umsetzung der Neuregelung bereits zum 1. Juli 2007 vorsah, wurde im Hinblick auf die eingetretene Verzögerung die in der Neuregelung für die Antragsteller der Übergangskategorie II (Antrag nach dem 30. Juni 2001 bis 31. Dezember 2004 gestellt) an dieses Datum anknüpfende Nachweisfrist für die neuen Aufnahmevoraussetzungen bzw. Geltendmachung von Härtefallgründen vom 30. Juni 2007 auf den 30. Juni 2008 angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Heidelore Pauly